

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

(Stand: Juni 2019)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der vorgenannten Gesellschaften als Lieferant.
3. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
4. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nicht anerkannt und nicht Vertragsinhalt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebots- und Auftragserteilung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Mengen- oder Größenangaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unverbindliche Näherungswerte.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
3. Aufträge werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch uns verbindlich. Sofern der Kunde nicht binnen 7 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung deren Inhalt widerspricht, kommt der Vertrag zu den dort genannten Bedingungen zu Stande.

III. Erfüllungsort, Lieferung, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wenn in der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist das Werk, es sei denn in der Auftragsbestätigung ist etwas anderes bestimmt.
2. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Insbesondere können wir einen für unsere Versandgeschäfte von uns üblicherweise ausgewählten Versender zu den üblichen, mit diesen vereinbarten Konditionen beauftragen.
3. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunde zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Sofern wir die Ware selbst einlagern, stehen uns pauschale Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangene Kalenderwoche zu, höchstens jedoch 5% des Rechnungsbetrages. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis und unsere gesetzlichen Ansprüche behalten wir uns vor; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem

Kunden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Nachweis eines niedrigeren oder gar keinen Schadens, als Folge seines Annahmeverzuges, nachzuweisen.

IV. Lieferzeit, Teillieferungen

1. Lieferzeitangaben sind unverbindlich (insbesondere begründen sie bei Überschreitung keinen Schuldnerverzug), sofern nicht ein bestimmter Liefertermin ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wird. Eine verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ende:
 - im Falle der Abholung durch den Kunden die Ware zur Abholung durch den Kunden am Leistungsort bereitgehalten wird oder
 - im Falle der Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Leistungsort die Ware an eine Transportperson übergeben wurde und unser Werk/Lager verlassen hat.
2. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellungen, soweit diese vereinbart wurden.
3. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der übernommenen Liefer- und Leistungsverpflichtung. Dies gilt insbesondere bei Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Unterlieferanten wegen Ereignissen höherer Gewalt oder aus den andern vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Die Lieferverzögerungen haben wir dem Kunden umgehend mitzuteilen.
 - a. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - b. Bei Hindernissen von nur vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
 - c. Dauert eine solche Störung länger als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Soweit dem Kunden aber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns bereits vorher vom Vertrag zurücktreten.
 - d. Hat der Kunde mit uns einen Vertrag (gegebenenfalls auch einen Rahmenvertrag) mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren vereinbart, kann der Kunde erst nach einer Störungsdauer von einem Jahr nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Wir werden versuchen, die Beeinträchtigungen des Kunden

so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.

4. Lieferungen, die vor der in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit erfolgen, sind zulässig, sofern kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Teillieferungen gelten insbesondere dann als zumutbar, wenn diese für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder erhebliche zusätzliche Kosten entstehen; es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.
6. Aufgrund von Industriestandards kann es aus technischen Gründen bei der Herstellung zu Mehr- oder Mindermengen kommen, insbesondere wenn der Kunde bedruckte Artikel bestellt hat und bei dem Druckprozess innerhalb der Industriestandards Mehr- oder Mindermengen entstehen. Wir behalten uns daher das Recht vor, nach billigem Ermessen die Liefermenge eines Auftrags nachträglich im Hinblick auf aus diesen Gründen erforderliche Abweichungen anzupassen. Dieses Recht besteht nur innerhalb eines Rahmens von Mehr- oder Mindermengen bis zu maximal 10 % der Bestellmenge eines Einzelauftrags. Besteht zwischen dem Kunden und uns eine Rahmenvereinbarung, die durch mehrere sukzessive Einzelaufträge über gleiche Produkte ausgefüllt wird, oder wird/werden uns ohne eine solche Rahmenvereinbarung sukzessive ein Einzelauftrag/Einzelaufträge über gleiche Produkte erteilt, sind wir zudem verpflichtet, auf Verlangen des Kunden etwaige Mehr- oder Mindermengen bei Durchführung eines Einzelauftrags innerhalb von Lieferungen auf solche Folgeaufträge im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auszugleichen. Bei jeglicher Anpassung der Liefermengen eines Einzelauftrags wird auch der Preis für diesen Auftrag entsprechend angepasst, so dass der Kunde nicht mehr zu bezahlen hat, als tatsächlich geliefert.
7. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Abruffrist ohne Abruf dem Kunden eine angemessene Nachfrist zum Abruf zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben hiervon unberührt.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr- oder Ausfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, ohne dass dies für uns vorhersehbar war, insbesondere für Material, Energie oder Personal um mehr als 5%, so ist jede Partei berechtigt – und auf Verlangen der anderen Partei auch verpflichtet –, eine Preisanpassung zu verlangen. Diese hat sich danach zu bemessen, wie der maßgebliche Kostenfaktor den Gesamtpreis verändert. Kommt innerhalb einer Frist

von einem Monat keine Einigung zustande, ist der jeweilige Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen (§§ 315, 316 BGB).

3. Wir sind bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.
4. Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) zu leisten. Zahlungen gelten nur dann als Erfüllung, wenn sie auf die in den jeweiligen Rechnungen angegebenen Konten geleistet werden. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zu zahlen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt – soweit nichts anderes geregelt ist –, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Die Regelung der Ziffer V. 8. bleibt unberührt.
5. Der Kunde hat während des Verzuges eine Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
6. Schecks oder Wechsel werden nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche mit ihnen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
7. Sofern eine oder mehrere Zahlungsforderungen gegen den Kunden noch nicht fällig sein sollten, können wir diese durch einseitige Erklärung sofort fällig stellen, sollte uns zumindest einer der nachfolgend genannten Umstände nach Vertragsschluss bekannt werden:
 - Der Kunde befindet sich gegenüber uns - ggf. auch mit Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen - zum wiederholten Male mit einem nicht nur geringfügigen Betrag in Zahlungsverzug. Nicht nur geringfügig ist ein Betrag, der mindestens 10% der Summe aller unserer Zahlungsforderungen gegen den Kunden ausmacht, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über Gesamtfälligkeit fällig und noch nicht erfüllt sind.
 - Der Kunde hat seine Zahlungen gegenüber uns oder Dritten eingestellt.
 - Es liegt ein gesetzlicher Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vor.
 - Der Kunde hat Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt.
 - Über das Vermögen des Kunden ist ein Insolvenzverfahren eröffnet worden.
 - Es treten sonstige Umstände ein, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in erheblichem Maße zu mindern.
8. Unter den Voraussetzungen des Ziffer V 7. sind wir zudem berechtigt, alle noch ausstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, falls diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden

geleistet wird, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn es der Kunde nicht zu vertreten hat, dass er binnen der gesetzten Frist nicht vorausgezahlt bzw. Sicherheit geleistet hat. Anderweitige und weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche werden hiervon nicht berührt.

VI. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

VII. Verpackung

Paletten und Behälter nebst Zubehör sowie die sonstige Verpackung sind unverzüglich in gut erhaltenem Zustand frachtfrei an unser aus den Versandpapieren ersichtliches Lieferwerk zurückzusenden.

VIII. Sollbeschaffenheit, Beratungen

1. Sofern wir dem Kunden auf Anforderung ein Muster zur Verfügung stellen, gelten die Eigenschaften des Musters damit nicht als garantiert und nicht als zugesichert, es sei denn, dass etwas anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist. Der Kunde hat in jedem Fall das Muster alleinverantwortlich zu überprüfen und alle notwendigen Abpack- und Eignungsversuche durchzuführen. Bei bedruckten oder lackierten Verpackungen kann aus technischen Gründen keine genaue Einhaltung des vereinbarten Farbtons gewährleistet werden.
2. Über den Einsatz der Ware entscheidet der Kunde eigenverantwortlich. Sofern wir nicht spezifische Eigenschaften und Eignungen der Produkte, etwa die Eignung, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bestätigt haben, gilt diese Eigenschaft/Eignung nicht als vereinbarte Beschaffenheit, sondern als anwendungstechnische Beratung, wenngleich sie nach bestem Wissen erfolgt. Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen.

IX. Gewährleistung

1. Soweit die von uns an den Kunden gelieferten Waren nicht selbst von uns hergestellt worden sind, sondern vom Vorlieferanten bezogen wurden, kommen wir unseren Gewährleistungspflichten vorrangig dadurch nach, dass wir sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber unseren Vorlieferanten an den Kunden abtreten. Diese Abtretung wird durch den Kunden angenommen.

Soweit diese Ansprüche von unseren Vorlieferanten nicht erfüllt werden sowie in allen übrigen Fällen haften wir für Sachmängel, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

2. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung)

gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§ 478 BGB).

3. Soweit die Beschaffenheit der Ware nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
4. Recyclingrohstoffe werden von uns sorgfältig ausgewählt. Regenerationskunststoffe können dennoch von Charge zu Charge größeren Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; dies berechtigt den Kunden nicht zu Mängelrügen uns gegenüber. Wir werden jedoch auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Vorlieferanten an den Kunden abtreten; eine Gewähr für den Bestand dieser Ansprüche übernehmen wir nicht.
5. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
7. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
8. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
9. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
10. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten, tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
11. In jedem Fall hat der Kunde diese selbst zu tragen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

12. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
13. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen, eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder gesetzlich entbehrlich ist, beide Arten der Nacherfüllung von uns verweigert wurden oder die Nacherfüllung unzumutbar ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern (den Kaufpreis herabsetzen). Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Unerheblich ist ein Mangel insbesondere dann, wenn davon nur ein Teil der Lieferung betroffen ist, der im Verhältnis zur Gesamtlieferung als geringfügig anzusehen ist.
14. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen jedoch nur nach Maßgabe von Ziffer X. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
15. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

X. Haftung

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
 - c. für Schäden aus dem Verzug mit der Leistung soweit ein fixer Liefertermin vertraglich vereinbart war;
 - d. soweit sich die Haftung aus einer zwingenden und nicht abdingbaren Haftungsnorm ergibt;
 - e. soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Beschaffungsrisiko übernommen haben.

3. Vorstehenden Regelungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. . Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu den von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Aufwendungsersatzansprüche (ausschließlich eines solchen nach § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 445a BGB) des Kunden. Solche Ansprüche des Kunden sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

XI. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).
3. Auf Schadensersatzansprüche für die wir gemäß Ziffer X. dieser Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen haften, findet die Verkürzung der Verjährungsfrist keine Anwendung. Dies gilt auch für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
4. Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Sonderregelungen für die Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 478 Abs. 2 BGB).

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Er hat diese auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Entsprechendes gilt für Beeinträchtigungen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beschlagnahmen von nach Ziffer XII. 7. an uns abgetretenen Forderungen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunden den fälligen Preis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunden ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Wir können diese Ermächtigung des Kunden zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung von Waren widerrufen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere sich im Zahlungsverzug befindet oder wenn einer der in Ziffer V. 7. genannten Umstände vorliegt.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Sollte der Wert der Verarbeitung erheblich geringer sein, als der Gesamtwert von Vorbehaltsware und sonstiger Ausgangssachen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns im Verhältnis zu den sonstigen Ausgangssachen Miteigentum dergestalt einräumt, dass wir Miteigentümer an der neuen beweglichen Sache werden.
6. Erwirbt der Kunde im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt der Kunde schon jetzt Miteigentum an dieser Sache an uns im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verwendeten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
7. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum unsererseits an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunden seinen

Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8. In jedem Fall, in dem wir nach den vorstehenden Ziffern Eigentum oder Miteigentum an Sachen haben oder erlangen, verwahrt der Kunde die Sachen unentgeltlich für uns.
9. Nimmt der Kunde Forderungen aus dem Verkauf und/oder der Weiterveräußerung von Waren im Allein- oder Miteigentum von uns in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden Saldo an uns ab bis zur Höhe des Betrags, der dem Gesamtbetrag der an uns abgetretenen und in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Einzelforderungen gegen seinen Abnehmer entspricht.
10. Der Kunde hat auf unser Verlangen uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Waren in unserem Allein- oder Miteigentum verkauft und/oder veräußert hat und welche Forderungen ihm aus diesen Rechtsgeschäften zustehen.
11. Wir sind verpflichtet die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
12. Zu dem Zeitpunkt, in dem sämtliche unserer bis dahin entstandenen Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden erfüllt sind (gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich nach Vertragsschluss entstandener Forderungen)
 - erlischt unser bis dahin noch vorhandenes Vorbehaltseigentum nach Ziffer XII. 1. und erwirbt der Kunde Volleigentum an den bis dahin vorbehaltenen Waren,
 - geht sämtliches nach Ziffer XII. 5. und 6. durch uns bis dahin erworbenes und noch vorhandenes Eigentum (Allein- oder Miteigentum) auf den Kunde über,
 - gehen sämtliche nach Ziffer XII. 7. sicherungshalber an uns bis dahin abgetretenen und noch existierenden Forderungen auf den Kunden über und
 - erlöschen die Pflichten des Kunden nach Ziffer XII. 10. bezüglich der auf ihn rückübertragenen Forderungen.

XIII. Schutzrechte und Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

1. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern, Ideen oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Kunden auf uns bekannte Rechte hinweisen, sind jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so haftet der

Kunde für die Folgen aus dieser Verletzung solcher Rechte allein. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung frei.

2. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages – trotz angemessener Fristsetzung – nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.
3. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, wenn der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung keinen entsprechenden Wunsch äußert, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Kunden entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
4. Sofern kein Auftrag zustande kommt, ist der Kunde verpflichtet, uns alle ihm ausgehändigten Unterlagen (insbesondere Zeichnungen und Muster) einschließlich etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben. Digitale Vervielfältigungen sind endgültig zu vernichten.
5. Uns stehen alle Eigentums-, Urheber-, und etwaigen sonstigen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Abbildungen Formen und Vorrichtungen, Entwürfen, Zeichnungen, Unterlagen und sonstigen Dokumenten zu. Auf Verlangen hat der Kunde alle diesbezüglichen Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle, einschließlich aller etwaigen davon gefertigten Vervielfältigungen an uns heraus zu geben. Sofern der Kunde Vorlagen und Ideen zur Verfügung stellt, erhalten wir ein Miturheberrecht in dem Umfang, wie die Vorlage oder der Entwurf von uns gestaltet wurde. Die von uns angefertigten Entwürfe, Reinzeichnungen, Klischees und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn dem Kunden die Herstellungskosten berechnet wurden.
6. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Kunde verantwortlich.

XIV. Formen (Werkzeuge)

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die wir zu vertreten haben, gehen zu unseren Lasten.
2. Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Kunde durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden bei ausdrücklicher Vereinbarung nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Kunden zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind.

Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form. Der Kunde ist vor einer Beseitigung zu informieren.

3. Sofern ein Vertrag beendet wird, die Formen jedoch noch nicht amortisiert sind, sind wir berechtigt, den restlichen Amortisationsbetrag unverzüglich im Ganzen in Rechnung zu stellen.
4. Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen sind wir bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Wir haben die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.
5. Bei kundeneigenen Formen gemäß Ziffer XIV. 4. und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Diese Verpflichtungen unsererseits erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

XV. Materialbeistellungen

1. Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

XVI. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts an unserem Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, jedes ansonsten zuständige Gericht anzurufen.
3. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.